

Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford¹

Vom 22. Oktober 2005

(KABl. 2005 S. 292)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
1	Änderung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Herford	28. Juni 2013	KABl. 2013 S. 178	Überschrift, Satzungstext Präambel § 2 Satz 2 § 3 § 4 Abs. 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 § 4 Abs. 1 Satz 3 - 4 § 4 Abs. 2 - 3 § 4 Abs. 2 - 4 § 4a § 4b § 4c § 5 Satz 1 § 5 Satz 1 Buchst. c § 5 Satz 2 § 7 Abs. 2 Satz 1 § 7 Abs. 2 Satz 5 § 7 Abs. 3 Satz 2	Wort „ev.“ eingefügt neu gefasst geändert neu gefasst geändert eingefügt neu nummeriert gestrichen neu nummeriert eingefügt eingefügt eingefügt geändert neu gefasst geändert geändert gestrichen eingefügt

¹ Überschrift und Satzungstext geändert durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Geänderte Paragraphen	Art der Änderung
				§ 7 Abs. 3 Sätze 3 - 6	neu nummeriert
				§ 7 Abs. 5 Satz 2	geändert
				§ 7 Abs. 5 Satz 3	neu gefasst
				§ 8	geändert
				§ 11	geändert

Inhaltsübersicht¹

- § 1 Kirchensteuerverteilung
- § 2 Finanzbedarf des Kirchenkreises
- § 3 Aufbringung der Pfarrbesoldung
- § 4 Finanzbedarf der Kirchengemeinden
- § 4a Mietobjekte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises
- § 4b Einnahmen und Ausgaben im Grundvermögen
- § 4c Einnahmen und Ausgaben im Kapitalvermögen
- § 5 Gemeinsame Rücklagen
- § 6 Gemeinsame Finanzplanung
- § 7 Finanzausschuss
- § 8 Informationspflicht der Kirchengemeinden
- § 9 Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
- § 10 Durchführung der Verwaltungsaufgaben
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

¹ Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Finanzsatzung.

Präambel¹

¹Der Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu verkünden, ist gemeinsamer Auftrag der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises. ²Daher arbeiten Kirchengemeinden und Kirchenkreis mit den jeweiligen Diensten eng zusammen. ³Die Kirchengemeinden des Evangelischen Kirchenkreises Herford sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz² zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. ⁴Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz² wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

¹Die dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes³ zugewiesenen Kirchensteuern werden in der Finanzausgleichskasse zusammengefasst und in einem Sonderhaushalt ausgewiesen. ²Sie werden aus der Verbundenheit untereinander und aus der Verantwortung füreinander durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt. ³Die Kirchengemeinden des Kirchenkreises bilden somit eine Finanzgemeinschaft.

§ 2⁴

Finanzbedarf des Kirchenkreises

¹Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs aus der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises. ²Der Bedarf wird von der Kreissynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplanes festgesetzt.

§ 3⁵

Aufbringung der Pfarrbesoldung

¹Der Kirchenkreis erhält zur Aufbringung der nach § 8 Finanzausgleichsgesetz² für die Gemeindepfarrstellen und für die Kreiskirchlichen Pfarrstellen zu zahlenden Pfarrbesoldungspauschale eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs. ²Zur Deckung der Pfarrbesoldungskosten sind die Einnahmen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen nach Abzug der Ausgaben an die Finanzausgleichskasse abzuführen.

¹ Präambel neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

² Nr. 840.

³ Nr. 840

⁴ § 2 geändert durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

⁵ § 3 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

§ 4¹**Finanzbedarf der Kirchengemeinden**

- (1) ¹Die Kirchengemeinden erhalten eine Zuweisung nach ihrem Bedarf sowie für die „Innergemeindlichen Aufgaben“ und für die „Gebäudeunterhaltung“ sowie für die Energiekosten pauschalierte Zuweisungen aus der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises. ²Der Bedarf und die pauschalierten Zuweisungen werden von der Kreissynode mit Verabschiedung des Haushaltsplans der Finanzausgleichskasse festgesetzt. ³Die pauschalierten Zuweisungen erfolgen vornehmlich auf der Grundlage der Gemeindegliederzahl. ⁴Stichtag für die Ermittlung der Zahl der Gemeindeglieder ist der 31. Dezember des dem Haushaltsjahr vorvorhergehenden Jahres.
- (2) ¹Die Kirchengemeinden haben ihre Haushaltspläne dem Kreissynodalvorstand zur Prüfung und Genehmigung zu einem vom Kreissynodalvorstand festgesetzten Termin vorzulegen. ²Der Kreissynodalvorstand kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. ³Sofern der Haushaltsplan nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Vorlage beanstanden wird, gilt er als genehmigt.
- (3) ¹Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. ²Das gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.
- (4) ¹Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben zur Genehmigung vorzulegen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. ²Dies gilt insbesondere für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen, für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen sowie für die Errichtung, Anhebung und Wiederbesetzung von Personalstellen. ³Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, mit der Durchführung nicht vor Sicherstellung der Finanzierung zu beginnen.

§ 4a²**Mietobjekte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises**

- (1) ¹Mietobjekte der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises werden in einem gemeinsamen Miethaushalt bewirtschaftet. ²Der Miethaushalt soll ohne Zuweisungen aus der Finanzausgleichskasse auskommen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand erlässt Richtlinien für die Bewirtschaftung der Mietobjekte.
- (3) Für Mietobjekte im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.

¹ § 4 Abs. 1 geändert, Abs. 1 Satz 2 eingefügt, Sätze 2 - 4 neu nummeriert, Abs. 2 - 3 gestrichen, Abs. 2 - 4 neu nummeriert durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

² § 4a eingefügt durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

§ 4b¹**Einnahmen und Ausgaben im Grundvermögen**

- (1) Einnahmen aus Erbbaurechten verbleiben nach Abzug der Ausgaben zu 80 % beim Erbbaurechtsgeber.
- (2) Einnahmen aus Pachtverhältnissen verbleiben nach Abzug der Ausgaben zu 80 % beim Verpächter.
- (3) 20 % der Einnahmen nach den Absätzen 1 und 2 fließen in die Finanzausgleichskasse.
- (4) Für Einnahmen und Ausgaben für Grundvermögen im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.

§ 4c²**Einnahmen und Ausgaben im Kapitalvermögen**

- (1) Einnahmen aus Kapitalvermögen verbleiben nach Abzug der Ausgaben entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsordnung³ dort, wo sie erzielt werden.
- (2) Für Einnahmen und Ausgaben für Kapitalvermögen im Pfarrvermögen gilt § 3 Satz 2.

§ 5⁴**Gemeinsame Rücklagen**

¹Für alle Kirchengemeinden werden beim Kirchenkreis folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittlrücklage;
- b) Ausgleichsrücklage;
- c) Substanzerhaltungsrücklage.

²Weitere Rücklagen können, entsprechend den Bestimmungen der Verwaltungsordnung³ auf Vorschlag des Finanzausschusses durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes gebildet werden. ³Die Inanspruchnahme der Rücklagen bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes nach Vorschlag des Finanzausschusses; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittlrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle (Kreissynodalvorstand).

¹ § 4b eingefügt durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

² § 4c eingefügt durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

³ Redaktioneller Hinweis: Die Finanzwesensverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 106 S. 274) und die Wirtschaftsverordnung vom 24. November 2022 (KABl. 2022 I Nr. 107 S. 289), die jeweils am 1. Januar 2023 in Kraft getreten sind, ersetzen die Verwaltungsordnung Doppische Fassung vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) und die Erstellungsverordnung vom 16. Juni 2021 (KABl. 2021 I Nr. 54 S. 112) mit Ablauf des 31. Dezember 2022 – siehe § 60 FiVO, § 56 WirtVO.

⁴ § 5 Satz 1 geändert, Buchst. c neu gefasst, Satz 2 geändert durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
 - b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsmaßnahmen in den Kirchengemeinden aufstellen;
 - c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.
- (2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 7¹

Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Finanzausschuss besteht aus vier ordinierten und fünf nicht ordinierten Mitgliedern. ²Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter des Kreiskirchenamtes ist ständiges beratendes Mitglied des Finanzausschusses. ³Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter kann eine Vertreterin oder einen Vertreter bestimmen. ⁴Die nichttheologischen Mitglieder müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.
- (3) ¹Die Mitglieder des Finanzausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. ²Für die ordinierten und die nicht ordinierten Mitglieder werden zwei ordinierte und zwei nicht ordinierte Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt. ³Die Kreissynode wählt aus den Mitgliedern des Finanzausschusses für die Dauer von vier Jahren die oder den Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung. ⁴Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil. ⁶Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

¹ § 7 Abs. 2 Satz 1 geändert, Abs. 2 Satz 5 gestrichen, Abs. 3 Satz 2 eingefügt, Sätze 2 - 6 neu nummeriert, Abs. 5 Satz 2 geändert, Abs. 5 Satz 3 neu gefasst durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

(4) 1Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. 2Er hat ferner die Aufgabe die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. 3Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(5) 1Der Finanzausschuss wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. 2Für Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung¹ über die Sitzungen des Kreissynodalvorstandes sinngemäß. 3Der Kreissynodalvorstand kann eine Geschäftsordnung für den Finanzausschuss erlassen.

§ 8²

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) 1Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffenen Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. 2Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. 3Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) 1Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. 2Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

¹ Nr. 1.

² § 8 geändert durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.

§ 11¹**Übergangsregelungen**

Die Amtszeit des amtierenden Finanzausschusses endet mit Neubildung durch die Kreissynode im Jahre 2016.

§ 12**Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt am 1. Januar 2006 in Kraft.

²Gleichzeitig treten die Satzung für die Finanzgemeinschaft des Kirchenkreises Herford vom 13. Juni 1970, sowie der neuen Satzung entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

¹ § 11 geändert durch Änderung der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Herford vom 28. Juni 2013.